



Zusammenfassender Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen für Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungszwangs nach dem LVwVG)

1. Vorüberlegungen:

Anwendbares Recht:	Bundes- oder Landesrecht?
	Im Rahmen des Landesrechts: LVwVG oder PolG?

2. Formelle Voraussetzungen:

a. Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde	§ 4 LVwVG; beachte § 51 PolG
b. (in der 2. Stufe:) Erteilung und Aushängung des Vollstreckungsauftrags	§ 5 LVwVG
c. Schriftform (besteht bei)	Vollstreckungsauftrag, § 5 LVwVG
	Androhung des Zwangsmittels, § 20 Abs.1 LVwVG
	Festsetzung von Zwangsgeld, § 23 LVwVG
d. Pflicht zur Niederschrift bei Anwendung von Zwangsmitteln	§ 10 LVwVG

3. Materielle Voraussetzungen:

a. Vollstreckungstitel (Grundverfügung)	1) mit vollstreckungsfähigem Inhalt?
	2) mit hinreichend bestimmtem Verfügungssatz?
	3) rechtswirksam, also nicht nichtig, § 43 Abs. 2 und 3 LVwVG?
b. Verfahrensverkürzungen? Bei Gefahr im Verzuge	Tatbestandsvoraussetzungen von § 21 LVwVG?
	Ggfs. Rechtsfolge: Suspendierung der §§ 2 Nr. 1, 3, 5, 8, 9 und 20 Abs. 1 LVwVG; sonst
c. Grundverfügung als vollstreckungsfähige Grundlage des Verwaltungszwangs	1) bestandskräftig, § 2 Nr. 1 LVwVG? oder
	2) Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs.2 Nr. 1 bis 3 oder 187 Abs. 3 VwGO), § 2 Nr. 2 LVwVG? Oder
	3) Sofortvollzug wirksam gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet und nicht nach § 80 Abs. 4 oder 5 VwGO ausgesetzt, § 2 Nr. 2 LVwVG ?
d. Entscheidung über Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens:	a) Ob/ob nicht (insb. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, § 19 Abs. 3 LVwVG – Verhältnismäßigkeit im e. S.)

Ermessen bezüglich	b) ggfs.: Auswahl des/der Zwangsmittel - nach Erforderlichkeit/Geeignetheit, vgl. § 19 Abs. 2 LVwVG - unter Beachtung von § 26 Abs. 2 und 3 LVwVG (bei unmittelbarem Zwang) bzw. von § 24 LVwVG (bei Zwangshaft)
e. Androhung des Zwangsmittels (Erste Stufe des Verfahrens)	1) Androhung des ausgewählten Zwangsmittels
	2) Ggfs. aufgrund pflichtgem. Ermessensentscheidung auch Androhung mehrerer Zwangsmittel, § 20 Abs. 3 S. 2 LVwVG
	3) Angabe des/der konkreten Zwangsmittel(s)/der Reihenfolge - bei Zwangsgeld: auch der Höhe, § 20 Abs. 3 S. 2 LVwVG - bei Ersatzvornahme: auch der voraussichtlichen Kosten, § 20 Abs. 5 LVwVG
	4) Angemessene Fristsetzung (nur bei aktiven Handlungspflichten), § 20 Abs. 1 S. 2 LVwVG
f. Festsetzung des angedrohten Zwangsmittels (zweite Verfahrensstufe):	1) Voraussetzung: Das Zwangsmittel wurde bereits angedroht
	2) nur bei Zwangsgeld notwendig, § 23 LVwVG; sonst
	3) Erteilung des Vollstreckungsauftrags, § 5 LVwVG
	4) bei vorausgegangener Androhung mehrerer Zwangsmittel: 1) bzw. 2) nur in Bezug auf das gem. § 20 Abs. 3 S.2 LVwVG zunächst anzuwendende Zwangsmittel
g. Anwendung des angedrohten und ggfs. festgesetzten Zwangsmittels: (dritte Verfahrensstufe)	1) Voraussetzung: Das Zwangsmittel wurde bereits angedroht und, soweit notwendig, auch festgesetzt
	2) Sind besondere Anordnungen notwendig? a) Die Anordnung des zust. Verwaltungsgerichts ist notwendig - bei der Durchsuchung von Wohnungen, § 6 Abs. 2 LVwVG - bei Anordnung von Zwangshaft und Ausstellung des Haftbefehls, § 24 LVwVG
	b) Die Anordnung der Vollstreckungsbehörde ist notwendig - bei Vollstreckung an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit, (beachte: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit), § 9 Abs. 1 LVwVG
	3) Sind Zeugen hinzuzuziehen? Vgl. § 8 LVwVG 4) Pflicht zur Niederschrift, § 10 LVwVG